AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



<u>53. Jahrgang</u> Celle, den 14.03.2023 Nr. 25

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
 - 194 Satzung des Landkreises Celle über Schulbezirke (Schulbezirkssatzung)
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 195 Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 23.03.2023
 - 196 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 21.03.2023
 - 197 Gemeinde Wietze, Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze am 16.03.2023
 - 198 Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung zur Teilaufhebung der 8. Flächennutzungsplanänderung der Teilfläche 8 in der Gemeinde Eldingen
 - 199 Stadt Celle, Versteigerung von Fundsachen am 30.03.2023
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
 - 200 Jagdgenossenschaft Jeversen, Mitgliederversammlung am 04.04.2023
 - 200 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Abdeckung der Kalirückstandshalde "Niedersachsen" in 29339 Wathlingen der K+S Baustoffrecycling GmbH: Ortsübliche Bekanntmachung für die Auslegung der Genehmigungsunterlagen
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Satzung des Landkreises Celle über Schulbezirke (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Celle am 08. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Oberschulen

- (1) ¹Für die Oberschulen des Landkreises Celle werden entsprechend § 63 Abs. 2 NSchG Schulbezirke eingerichtet.
- (2) ¹Die Schulbezirke der Oberschulen des Kreisgebietes mit Ausnahme der Stadt Celle umfassen folgende Gebiete:
- 1. Oberschule Flotwedel:
 - Samtgemeinde Flotwedel
- 2. Oberschule Lachendorf:
 - Samtgemeinde Lachendorf und Gemeinde Eschede
- 3. Oberschule Wathlingen:
 - Samtgemeinde Wathlingen
- 4. Schule im Allertal Oberschule Winsen (Aller):
 - Gemeinde Winsen (Aller), Gemeinde Wietze und Gemeinde Hambühren.
- 5. Anne-Frank-Oberschule Bergen:
 - Stadt Bergen und Gemeindefreier Bezirk Lohheide
- 6. Oberschule Hermannsburg:
 - Gemeinde Südheide und Gemeinde Faßberg.
- (3) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Celle wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. ²Er umfasst die Oberschulen:
- 1. Oberschule an der Welfenallee und
- 2. Oberschule Westercelle.
- (4) ¹Die Kapazitätsobergrenze für folgende Oberschulen wird pro Jahrgang wie folgt festgelegt:
- 1. Oberschule an der Welfenallee: fünf Züge und
- 2. Oberschule Westercelle: fünf Züge

²Eine über diese Kapazitätsfestlegung hinausgehende Zügigkeit bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Schulträgers.

§ 1 a Gesamtschule

¹Die Kapazitätsobergrenze für die Gesamtschule Celle wird auf sechs Züge pro Jahrgang festgelegt. ²Eine über diese Kapazitätsfestlegung hinausgehende Zügigkeit bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Schulträgers.

§ 2 Gymnasien – Sekundarbereich I

- (1a) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Celle, der Samtgemeinde Wathlingen sowie in Hassel, Offen und Ohe wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. ²Er umfasst die Gymnasien:
 - 1. Ernestinum in Celle,
 - 2. Hermann-Billung-Gymnasium in Celle,
 - 3. Kaiserin-Auguste-Viktoria Gymnasium in Celle.
- ³Schülerinnen und Schüler aus Hassel und Offen können alternativ das Christian-Gymnasium in Hermannsburg besuchen.
- (1b) ¹Der Schulbezirk des Hölty-Gymnasiums in Hambühren umfasst die Gemeinden Hambühren, Wietze und Winsen (Aller). ²Schülerinnen und Schüler aus den Ortsteilen Stedden und Wolthausen der Gemeinde Winsen (Aller) können alternativ ein Gymnasium in der Stadt Celle besuchen. In den Schuljahren 2021/2022 bis 2025/2026 können Schülerinnen und Schüler alternativ ein Gymnasium in der Stadt Celle besuchen, wenn bereits ein Geschwisterkind das entsprechende Gymnasium besucht.
- (2) Für die erste Wahlfremdsprache Latein ab dem 5. Schuljahrgang umfasst der Schulbezirk des Gymnasiums Ernestinum in Celle das gesamte Kreisgebiet.
- (3) Für die zweite Pflichtfremdsprache Russisch ab dem 5. Schuljahrgang umfasst der Schulbezirk des Gymnasiums Ernestinum in Celle das gesamte Kreisgebiet.
- (4) Für den Schwerpunkt Musik ab dem 5. Schuljahrgang umfasst der Schulbezirk des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums in Celle das gesamte Kreisgebiet.
- (5) Die Schulbezirke gemäß den Absätzen 3 und 4 sind auch dann maßgebend, wenn die besonderen Angebote planmäßig erst im 6. Schuljahrgang beginnen und vor dem 10. Schuljahrgang enden.
- (6) ¹Die Kapazitätsobergrenze für folgende Gymnasien wird pro Jahrgang wie folgt festgelegt:
 - 1. Hermann-Billung-Gymnasium in Celle: 5 Züge,
 - 2. Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium in Celle: 4,5 Züge (4 und 5 Züge im jährlichen Wechsel)

- 3. Ernestinum in Celle: 4 Züge. Bei Bedarf 5 Züge, wenn die Anmeldezahlen aus dem Schulbezirk der Celler Gymnasien einen weiteren Zug erforderlich machen und die Kapazitäten des Ernestinum dies ermöglichen.
- 4. Christian-Gymnasium in Hermannsburg: 5 Züge

²Eine über diese Kapazitätsfestlegung hinausgehende Zügigkeit bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Schulträgers.

§ 3 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft und gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die ab dem 01. August 2023 den fünften Schuljahrgang besuchen.
- (2) Die Satzung des Landkreises Celle über Schulbezirke vom 15. März 2012 in der Fassung vom 26. Oktober 2020 tritt zum 31. April 2023 außer Kraft.

Celle, den 08.03.2023

Flader Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 23.03.2023

Zur Sitzung des Rates der Stadt Bergen am Donnerstag, 23.03.2023, um 19:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Amtliche Bekanntmachung
- 4. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, des Rates und der Ortsräte, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
- 5. Bericht über die wichtigen Beschlüsse der Ratsausschüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
- 6. Entscheidung über Spenden und Zuwendungen
- Stadtentwicklung in Bergen: Bebauungsplan Bergen Nr. 33A "Celler Straße Nordwest", 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift
- 8. Flächennutzungsplan der Stadt Bergen, 47. Änderung (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bergen-Belsen "Am Fuchsmoorgraben"
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung/ Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- 9. Bebauungsplan der Stadt Bergen Belsen Nr. 2 "Am Fuchsmoorgraben"
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung/ Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- 10. Bebauungsplan Bergen Nr. 36 "Hagener Straße"

hier: Beschlussfassung über die Behandlung der aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zu dem Entwurf zum Bebauungsplan mit Begründung und Fassung des Satzungsbeschlusses

- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Gewerbegebiet "Hagener Straße") hier: Beschlussfassung über die Behandlung der aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zu dem Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Fassung des Feststellungsbeschlusses
- Bebauungsplan der Stadt Bergen, Bergen Nr. 14/II "Schulstraße" 5. Änderung
 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- 13. Stadtumbau in Bergen: Mitfinanzierung der Gebäudemodernisierung Celler Straße 4
- 14. Flächennutzungsplan der Stadt Bergen, 48. Änderung (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sülze Nr. 12 "Nahversorger am Heidhofe")
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- 15. Bebauungsplan der Stadt Bergen, Sülze Nr. 12 "Nahversorger am Heidhofe"
 - Beschluss über städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB und Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Gebietsänderungsvertrag vom 14.12.1972
- 17. Erwerb Sportplatzfläche Wohlde
- 18. Kauf einer landwirtschaftlichen Fläche in der Gemarkung Bergen zur gewerblichen Nutzung
- 19. Schöffenwahl
- 20. Antrag der CDU-Fraktion: Hospizeinrichtung in Bergen
- 21. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
- 22. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 21.03.2023

Einladung

Die Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses der Gemeinde Hambühren findet am Dienstag, dem 21.03.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Hambühren, Versonstraße 7, statt.

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit, und der Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses
- Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 09.02.2023
- 4. Aufstellung eines kommunalen Kriterienkataloges über die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV)
- 5. Antrag 007/WP21-26 der CDU-Fraktion vom 19.02.2023, hier: Gesamtkonzept KiTa-Neubau, Jugendtreff, Erweiterung Rathaus
- Alternative Standorte für eine KiTa Ehemaliger Sprengplatz, Naleppa hier: Antrag Nr. 009 der SPD-Fraktion vom 02.03.2023
- 7. Sachstandsbericht Gemeindeentwicklung/Bauleitplanung
- 8. Sachstandsbericht Hochbau/Liegenschaften

9. Sachstandsbericht Straßen- und Tiefbau

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 13.03.2023 Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze am 16.03.2023

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- 4. Bericht des Bürgermeisters aus Verbänden, Unternehmen und Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung
- 5. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 6. Bestätigung der Wahl des Oberlöschmeisters Marco Wolfram zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Jeversen und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
- 7. Bestätigung der Wahl des Oberlöschmeisters Reinhard Pröhl zum stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Jeversen und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
- 8. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenortsbrandmeister" an den Hauptbrandmeister Michael Redlich
- 9. Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen
- 10. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente LED-Technik mit bedarfsgerechter Steuerung
- 11. Antrag der CDU/Vondracek-Gruppe

hier: Personalaufstockung im Ordnungsamt (Vollzugsaußendienst)

12. Antrag B'90 / Die Grünen

hier: Gestaltung der Stechinelli-Allee in Wieckenberg

13. Antrag der SPD-Fraktion - Einbringung

hier: Beschaffung von Dokumentenkameras für die Grundschule Wietze

- 14. Bericht des Bürgermeisters über den Stand der laufenden Baumaßnahmen
- 15. Mitteilungen
- 16. Anfragen

Wolfgang Klußmann Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung zur Teilaufhebung der 8. Flächennutzungsplanänderung der Teilfläche 8 in der Gemeinde Eldingen

Bekanntmachung zur Teilaufhebung der 8. Flächennutzungsplanänderung der Teilfläche 8 in der Gemeinde Eldingen; Aufhebungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 26.01.2023 die Aufhebung der 8. Teilfläche der 8. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ebenfalls in seiner Sitzung am 26.01.2023 hat der Samtgemeindeausschuss dem Entwurf der Teilaufhebung nebst Begründung und Umweltbericht gem. §§ 2 Abs. 4, 2a BauGB zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 8. Teilfläche der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lachendorf befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Eldingen, im Ortsteil Wohlenrode, westlich der Kreisstraße 40 (Wohlenroder Straße). Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 2,89 ha. Die Lage und die Abgrenzung des Plangebietes sind der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Ziel und Zweck der Planung:

Die 8. Flächennutzungsplanänderung wurde am 15.07.1998 rechtswirksam und beinhaltet mehrere Änderungsbereiche. Die Samtgemeinde Lachendorf beabsichtigt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, eine Aufhebung der Teilfläche 8, die im Rahmen der 8. Änderung als Wohnbaufläche dargestellt wurde. Die weiteren Änderungsbereiche bleiben von dieser Aufhebung unberührt.

Die ursprüngliche städtebauliche Zielsetzung eines geplanten Wohngebietes wurde zwischenzeitlich aufgegeben, da für diesen Bereich kein Bedarf für die Erschließung eines Wohngebietes besteht. Weiterhin befindet sich in diesem Bereich eine Pferdepensionshaltung, die in den vergangenen Jahren stetig erweitert wurde.

Vor diesem Hintergrund widerspricht die aktuelle Flächennutzungsdarstellung der Realnutzung und dem Wohnflächenbedarf, wodurch die Wohngebietsdarstellung funktionslos wird.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB des Entwurfs der Aufhebung der 8. Teilfläche der 8. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit

vom 24.03.2023 bis einschließlich 24.04.2023

im Internet bereitgestellt:

https://www.lachendorf.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-verfahren/flaechennutzungsplan/

Zusätzlich liegt der Entwurf der Aufhebung der 8. Teilfläche der 8. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht im Rathaus der Samtgemeinde Lachendorf – Zimmer 303, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf – während der Dienststunden:

Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr Montag und Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

zur jedermanns Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich aus.

Anregungen und Hinweise können zum Änderungsplan nur schriftlich oder auf elektronischem Weg, z. B. formlos durch E-Mail, bei der Samtgemeinde Lachendorf unter bauen@lachendorf.de vorgebracht werden. Eine Erklärung der Anregungen ist ausgeschlossen.

Als Teil der Öffentlichkeit sind auch interessierte Kinder und Jugendliche aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. mit Artikel 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Umweltprüfung

Bei Verfahren gem. §13 wird gem. §13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe der verfügbaren Umweltinformationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Lachendorf, 13.03.2023 Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg

Samtgemeindebürgermeisterin

- -

Stadt Celle, Versteigerung von Fundsachen am 30.03.2023

Die Stadt Celle – Fachdienst Bürgerservice – versteigert Fundsachen online.

Vorschau der Fundsachen: ab dem 30.03.2023.

Auktionsbeginn: 27.04.2023 um 20:00 Uhr.

Für die Teilnahme an der Versteigerung ist nur eine einfache und kostenlose Registrierung bei www.sonderauktionen.net erforderlich.

Gemäß § 980 BGB ergeht an alle Empfangsberechtigten (Verlierer und Finder) die Aufforderung, ihre Rechte an den Fundgegenständen bis Mittwoch, 26.04.2023 beim Fundbüro der Stadt Celle, Fachdienst Bürgerbüro, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, geltend zu machen.

Celle, 16.03.2023 Stadt Celle

Dr. Nigge

Oberbürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Jagdgenossenschaft Jeversen, Mitgliederversammlung am 04.04.2023

Jagdgenossenschaft Jeversen

Jeversen, 15.02.2023

Einladung

zur

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jeversen

an alle Eigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Jeversen

am Dienstag, den 04. April 2023 um 19.30 Uhr im Schützenhaus Jeversen, Ziegenbergsweg 18, 29323 Wietze

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung.
- 2. Ehrung und Gedenken verstorbener Mitglieder
- 3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 4. Jahresbericht des Vorsitzenden
- 5. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdnutzungsertrages für das Jagdjahr 2023/2024
- Kassenbericht
- 7. Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- 9. Neuwahl der Kassenprüfer
- 10. Neuwahl des Vorstandes
- 11. Bericht des Jagdpächters
- 12. Mitteilungen
- 13. Anfragen

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis zum 24.03.2023 an den Vorsitzenden zu richten. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder kann beschlossen werden.

Bekanntmachung des Vorstandes:

Jagdgenossen, die nicht die Überweisung ihres Anteils auf ihr Konto beantragt haben, können das am 15.05.2023 nach Absprache, beim Vorsitzenden abholen. (Tel.05146-9872304)

Der Jagdvorstand

- - -

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Abdeckung der Kalirückstandshalde "Niedersachsen" in 29339 Wathlingen der K+S Baustoffrecycling GmbH: Ortsübliche Bekanntmachung für die Auslegung der Genehmigungsunterlagen





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

> Entscheidung nach dem BBergG; Öffentliche Bekanntmachung (Fa. K+S Baustoffrecycling GmbH)

Bek. d. LBEG v. 20.02.2023 - L1.4/L67120/01-04 07/2023-0001/001 -

I.

Auf Antrag der K+S Baustoffrecycling GmbH hat das LBEG mit der Entscheidung vom 20.02.2023 – L1.4/L67120/01-04_07/2023-0001/001 – die Abdeckung der Kalirückstandshalde "Niedersachsen" in 29339 Wathlingen (Landkreis Celle) gem. § 52 Abs. 2a BBergG i.V.m. §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG zugelassen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden unter IV. gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

Weiter wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 11 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 9 und 15 des niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Errichtung eines Brunnens und die Entnahme von Grundwasser zu Zwecken der Brauchwassernutzung zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist dem Planfeststellungsbeschluss beigefügt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Zulassungen erfolgten nach Maßgabe der in Ziffer 5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.02.2023 festgestellten Unterlagen sowie der in den Ziffern 2, 6 und 10 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Befristungen, Vorbehalten, Nebenbestimmungen und Hinweisen.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 23.03.2023 bis 06.04.2023 (jeweils einschließlich)

wie folgt aus:

Bei der Samtgemeinde Wathlingen,

Rathaus Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen

Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr Bei der Samtgemeinde Flotwedel,

Rathaus, Zimmer 56, Am alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen
 Di. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Weitere Termine können unter den Telefonnummer 05149/181-0 und 05149/181-32 vereinbart werden.

Bei der Gemeinde Uetze,

Gemeinde Uetze, Rathaus, Zimmer 224, Marktstr. 9, 31311 Uetze

Mo. und Di. 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16.00 Uhr Do. 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18.00 Uhr

Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

Weitere Termine können unter der Telefonnummer 05173/970-265 vereinbart werden.

Bei der Stadt Burgdorf,

Stadt Burgdorf, Stadtplanungsabteilung, Vor dem Hannoverschen Tor 27, 31303 Burgdorf

Montags: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

Mittwochs: 08:00 bis 13:00 Uhr

Donnerstags: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitags: 08:00 bis 13:00 Uhr

- 2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG), soweit eine Zustellung nicht postalisch erfolgt. Dies gilt ebenso für Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.
- 3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (siehe VI.) kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim LBEG, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden.
- 4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren" sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter https://uvp.niedersachsen.de/startseite eingesehen werden (§ 27a VwVfG).

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

III.

Die Planfeststellung umfasst die Abdeckung und Begrünung der Kalirückstandshalde "Niedersachsen" ca. 1 km südwestlich der Ortschaft Wathlingen (Landkreis Celle).

Sie beansprucht derzeit eine Grundfläche von etwa 25 ha und enthält ca. 22 Mio. t Salz. Die Halde hat eine annähernd rechteckige Grundfläche und ein Hochplateau im westlichen Teil bei ca. 120 - 128 m üNN (ca. 77 – 85 m über der Umgebung). Im östlichen Teil befindet sich ein nierenförmiges Zwischenplateau bei ca. 80 – 90 m üNN, an der südwestlichen Ecke der Halde ist ein ca. 150 m

langer, ca. 26 m hoher Haldenfortsatz ("Appendix") vorhanden. Die Rückstandshalde hat Böschungsneigungen im Verhältnis von ca. 1:1,7 (30°) bis 1:1,2 (39°).

Die Halde soll abgedeckt und begrünt werden, um den zukünftigen Anfall von Haldenwasser soweit zu minimieren, dass es von dem benachbarten Vorfluter "Fuhse" aufgenommen werden kann. Zuvor muss jedoch eine ausreichend flache Böschung hergestellt werden. Beim Aufbau dieses Schüttkeils wird Boden- und Bauschuttmaterial verwertet. Das Gesamtvorhaben umfasst neben der Kalirückstandshalde eine Bauschuttrecyclinganlage (Recyclinganlage) und eine Löseanlage. Das Abdeckmaterial (ca. 600.000 t/a) wird über die Landesstraße L 311 / Riedelstraße und den "Steigerring" zur Recyclinganlage geliefert.

Hauptzweck der Recyclinganlage ist die Aufbereitung von Bauschutt zur Herstellung von Abdeckmaterial bestimmter Körnungen und Qualitäten sowie die Zwischenlagerung angelieferter Bodenund Bauschuttmaterialien. Darüber hinaus wird an der Recyclinganlage die Annahmekontrolle der Materialien durchgeführt, die auf der Halde eingebaut werden sollen. Sie wurde bereits im Rahmen eines vorzeitigen Beginns südöstlich der Kalihalde errichtet.

Im Zuge des ebenfalls im Rahmen eines vorzeitigen Beginns erfolgten Baus des Rückhaltebeckens war eine temporäre Grundwasserabsenkung (Baugrubenwasserhaltung) erforderlich. Die dabei anfallende Wassermenge wurde über einen zentralen Sammelpunkt in den bestehenden Haldenrand abgeleitet und von dort über vorhandene Rohrleitungen in das Bergwerk Niedersachen-Riedel eingeleitet.

Am nordöstlichen Rand der Recyclinganlage wurde ebenfalls im Rahmen eines vorzeitigen Beginns ein Brunnen für die Entnahme von Grundwasser errichtet. Das Wasser soll in dem Regenrückhaltebecken der Recyclinganlage zwischengespeichert und zur Befeuchtung von Fahrwegen zur Minderung von Staubemissionen eingesetzt werden. Die Entnahmemenge beträgt max. 360 m³/d und max. 15 m³/h.

Für die Abdeckung wird die Variante 2 zugelassen. Im Vergleich zur beantragten Vorzugsvariante werden ca. 200.000 t des Appendix im Südwesten der Halde abgefräst, aufgelöst und in das stillgelegte Bergwerk Niedersachsen-Riedel eingeleitet. Alternativ wird das abgefräste Salz an geeigneten Stellen in die Bestandshalde eingebaut. Hierdurch werden die Flächeninanspruchnahme, der Bedarf an Abdeckmaterial und die Zeitdauer des Vorhabens verringert.

Parallel erhält die Halde eine Schrägdichtung an den Haldenflanken und eine Dichtungsschicht auf dem Haldentop. Für die Abdeckung selbst wird ein keilförmiger Erdkörper ("Schüttkeil") an die steile Böschung der Rückstandshalde geschüttet, der auf einer Sohldichtung lagert. Der Aufbau der Abdeckung erfolgt lagenweise. In dem Schüttkeil werden etwa alle 15 Höhenmeter 8 m breite Bermen angelegt. Die Teilböschungen zwischen den Bermen erhalten Neigungen bis 1:2,0, insgesamt ergibt sich für die Abdeckung ein mittlerer Böschungswinkel bis 1:2,45.

In den Schüttkeil soll Boden- und Bauschuttmaterial bis zum Zuordnungswert W 2 (=Z2) gem. TR Bergbau 2020 eingebaut werden, auf dem Haldentop wird - abweichend vom Antrag - kein Boden- und Bauschuttmaterial aufgebracht. Die oberste Schicht des Überschüttungsmaterials ("Deckschicht") wird aus Bodenmaterial mit einer Mächtigkeit von mind. ca. 3 m angelegt. Sie dient der Vegetation als durchwurzelbare Schicht ("Rekultivierungsschicht").

Es wird erforderlich, die an die Halde angrenzenden Wege zu verlegen bzw. deren Verlauf anzupassen. Für die durch das Vorhaben (teilweise) betroffenen Wirtschaftswege "Zum Bröhn", "Heidestraße" sowie den südlich der Halde gelegene Verbindungsweg zwischen "Zum Bröhn" und "Zum Dammfleth" wird Ersatz geschaffen. Gleiches gilt für Strom- und Gasleitungen sowie Telekommunikationslinien.

Die Recyclinganlage und die Löseanlage werden nach Abschluss der Abdeckung vollständig zurückgebaut und die Flächen wieder der ursprünglichen (landwirtschaftlichen) Nutzung zugeführt.

Durch die Abdeckung wird die Halde einige wenige Meter höher als derzeit, die Grundfläche wird sich allerdings von 25,1 ha auf 40,5 ha vergrößern. Die Abdeckung wird voraussichtlich nach ca. 20 Jahren fertiggestellt sein. Im Anschluss soll die abgedeckte Halde öffentlich zugänglich werden und der ruhigen Erholung dienen. Details dieser Nachnutzung können jedoch nicht in einem bergrechtlichen Verfahren geregelt werden.

Nach Fertigstellung der Haldenabdeckung und nach einer Nachlaufphase laut Planung von etwa 10 Jahren, spätestens jedoch mit Abschluss der Flutung des Grubengebäudes, soll das dann als Oberflächenabfluss und Drainageaustritt anfallende Wasser in die Fuhse eingeleitet werden. Die maximale Einleitung beträgt dann voraussichtlich 25 m³/h und 120.000 m³/a. Die Einleitung erfolgt wahrscheinlich gestaffelt in Abhängigkeit von der Wasserführung der Fuhse. Für die Einleitung in die Fuhse soll eine bereits vorhandene und zur Entnahme von Fuhsewasser genutzte Rohrleitung verwendet werden. Es wurde noch keine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, da mit der Einleitung erst in ca. 30 Jahren begonnen werden soll. Es konnte jedoch bestätigt werden, dass dem Gesamtkonzept "Haldenabdeckung + Einleitung der Haldenwässer in die Fuhse" keine bereits heute erkennbaren, unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

IV. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Auf Antrag vom 12.12.2017 der K+S Baustoffrecycling GmbH, Glückaufstraße 50, 31319 Sehnde wird der Rahmenbetriebsplan für die Abdeckung der Halde "Niedersachsen" in 29339 Wathlingen unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Vorbehalten zugelassen,

- nachdem ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57a Bundesberggesetz (BBergG) durchgeführt worden ist.
- nach Maßgabe der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG,
- nach Maßgabe der für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften,
- nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden sowie den Naturschutzverbänden abgegebenen Stellungnahmen und
- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- die Abdeckung und die Begrünung der Rückstandshalde Niedersachsen gem. der Variante 2 (mit Abfräsen des Appendix im SW der Halde),
- die Errichtung und den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage (Recyclinganlage),
- die Annahme und Verwertung von Bauschutt und Bodenmaterialien ≤ W 2 (Z 2) in einer Größenordnung von ca. 600.000 t/a,
- die Errichtung und den Betrieb einer Löseanlage sowie
- die Durchführung von naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Vorhaben ist entsprechend dem festgestellten Plan sowie den in dieser Zulassung festgelegten Einschränkungen und Nebenbestimmungen auszuführen.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 VwVfG und § 57 b Abs. 3 BBergG):

 Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage (Recyclinganlage), die

- Anordnung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall gem. § 59 Abs. 3 KrWG, die
- Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG (Flurstücke 185/6 und 186/1, Flur 3, Gemarkung Wathlingen), sowie die
- Wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Anlage von zwei Kammmolchlaichgewässern (Flurstück 11, Flur 3, Gemarkung Nienhagen)

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die 1. Planänderung des Vorhabenträgers oder Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in dieser Zulassung entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

V. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem Planfeststellungsbeschluss beigefügt ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG für die Errichtung eines Brunnens und die Entnahme von Grundwasser zu Zwecken der Brauchwassernutzung auf dem Flurstück 394, Flur 3 der Gemarkung Wathlingen für eine Entnahmemenge von max. 30 m³/Stunde, max. 360 m³/Tag und max. 48.750 m³/Jahr.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Rahmenbetriebsplanzulassung / gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg einzulegen (§ 48 Abs. 1 Nr. 13 VwGO).

Gegen die zusammen mit der Rahmenbetriebsplanzulassung erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld erhoben werden.

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN